

Vogelsiedlungsblick

*Mitteilungsblatt der Siedlervereinigung
„Glück Auf“ e. V.
Zwickau-Eckersbach*



*25 Jahrgang Nr. 07
Juli 2021*

Angelika Müller

Unverlangt zugesandte Beiträge werden gern entgegengenommen.

Vorstandssitzungen finden regelmäßig jeweils am zweiten Donnerstag des Monats
18.00 Uhr im Glasbau des Gasthofes „Zum Vogelsiedler“ statt.

Commerzbank Zwickau, IBAN: DE95 8704 0000 0704 7996 00

Unser Sommerfest am 03. Juli 2021 hat viel Freude bereitet.
Bei bestem Wetter fanden sich unsere Mitglieder in Feierlaune ein und
ließen es ordentlich krachen.





Ärger mit den herüberwachsenden Ästen und Wurzeln

Bäume, Sträucher und Hecken an den Grundstücksgrenzen führen immer wieder zu Konflikten unter Nachbarn. Was ist erlaubt und welche Ansprüche haben Nachbarn, wenn Sie sich an der Bepflanzung von nebenan stören?



Die meisten Bundesländer regeln die Grenzabstände von Bepflanzungen zum jeweiligen Nachbargrundstück in ihren jeweiligen Nachbargesetzen. Bei Gehölzen gelten meist geringere Mindestabstände, die oftmals im Verhältnis zu ihrer Höhe gerecht werden. Bei Bäumen gelten größere Mindestabstände, wobei die Höhe des Baumes regelmäßig nicht mehr relevant ist.



Der Nachbar hat Beseitigungsanspruch

Der Nachbar des angrenzenden Grundstücks kann bei Unterschreitung der gesetzlich festgelegten Mindestabstände die Beseitigung verlangen. Wird der Mindestabstand nur deshalb unterschritten, weil beispielsweise das Gehölz die vorgegebene Höhe überschreitet, besteht der Beseitigungsanspruch darin, dass beispielsweise eine Hecke auf das gesetzlich vorgegebene Höchstmaß gekürzt werden muss. Diese Ansprüche können aber ausgeschlossen sein, wenn der Nachbar sich über Jahre nicht an der Unterschreitung des Mindestabstandes oder der Wuchshöhe gestört hat. Die konkreten Verjährungsfristen für die Beseitigungsansprüche finden sich ebenfalls regelmäßig in den Landesnachbargesetzen.

Zwar können Bäume und Sträucher noch an die Grundstücksgrenze gepflanzt werden. Wachsen aber die Äste und Wurzeln über die Grundstücksgrenze hinaus, hat der Eigentümer des betroffenen angrenzenden Grundstücks einen Beseitigungsanspruch bzw. ein Selbsthilferecht.

Was ist Selbsthilferecht?



Wachsen Äste und Wurzeln über die Grundstücksgrenze hinüber hat der Eigentümer des betroffenen angrenzenden Grundstücks ein Selbsthilferecht, nämlich die Äste und Wurzeln abzuschneiden. Dieses Recht ist in § 910 BGB geregelt. Zunächst muss der Betroffene dem Nachbarn eine angemessene Frist zur Beseitigung setzen. Des Weiteren müssen die herüberwachsenden Äste und Wurzeln die Benutzung des Grundstücks beeinträchtigen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn durch die Äste eines Baumes, eines Strauches oder einer Hecke die Auffahrt zur Garage verengt wird. Die Nachbargesetze der einzelnen Bundesländer können an die Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, zusätzliche Anforderungen stellen. So liegt keine Beeinträchtigung vor, wenn die Äste ab einer bestimmten Höhe in das Grundstück des gestärkten Nachbarn hereinreichen.

Grundsätzlich darf der betroffene Nachbar im Wege des Selbsthilferechts die Hecke selbst beschneiden, allerdings nur bis zur Grundstücksgrenze. Sollte er einen weitergehenden Schnitt planen, bedarf es der Erlaubnis seines Nachbarn. Diese muss dann auch die Betretungsbefugnis umfassen. Wird dabei auch der Baum oder der Strauch nachhaltig beschädigt, kann dem Baum- oder Straucheigentümer ein Schadensersatzanspruch (Wiederherstellung) zustehen.

Was bedeutet Beseitigungsanspruch?

Neben dem Selbsthilferecht steht dem betroffenen Nachbarn auch ein Beseitigungsanspruch der Eigentumsstörung durch die herüberwachsenen Äste aus § 1004 Absatz 1 Satz 1 BGB zu. Beide Ansprüche stehen gleichrangig nebeneinander. Der Eigentümer des Baumes ist Störer, denn im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung seines Grundstücks muss er sicherstellen, dass Äste und Wurzeln nicht über die Grundstücksgrenze wachsen.

Wenn die Äste eines Baumes, der auf einem anderen Grundstück wächst, das Nachbarhaus beschädigen, liegt eine Beeinträchtigung im Sinne des § 1004 BGB vor. Der betroffene Nachbar kann also die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Dies umfasst nicht nur das Entfernen der Äste, sondern auch die anschließende Reparatur des Hauses.



Tipp:

Beim Rückschnitt müssen auch naturschutzrechtliche Belange beachtet werden. Zum Schutz nistender Vögel kann es in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten sein, Gehölze zu schneiden oder zu fällen.

**Durchwandle froh und heiter
Dein Leben Jahr für Jahr.
Das Glück sei Dein Begleiter,
Dein Himmel ewig klar**

***Herzlichen Glückwunsch
zum Geburtstag
allen Geburtstagskindern.***

***Folgende Jubiläen
begehen wir:***

***Zum
85. Herr Werner Reinhold***

***80. Frau Luzia Münzner
Herr Klaus Münzner
Herr Rainer Geitner***

75. Herr Rolf Windisch

***70. Frau Annelie Pilz-Flehsig und
Frau Brigitte George***

